Der Markt Gelchsheim erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gelchsheim

### § 1 Grundgebühr

### § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	24,00 € / Jahr	-7 <sup>*</sup>
bis	6 m³/h	36,00 € / Jahr	
bis	10 m³/h	48,00 € / Jahr	
bis	15 m³/h	72,00 € / Jahr,	

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	24,00 € / Jahr	(13 = bm
bis	10 m³/h	36,00 € / Jahr	<u> </u>
bis	16 m³/h	48,00 € / Jahr	
bis	25 m³/h	72,00 € / Jahr.	

### § 2 Verbrauchsgebühr

### § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,85 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gelchsheim, den 16.11.2016

Hermann Geßner

1. Bürgermeister